

Revision des Pflichtteilsrechts

In der Wintersession 2020 haben National- und Ständerat die Revision des Erbrechts verabschiedet. Die Referendumsfrist gegen diese Gesetzesrevision läuft am 12. April 2021 ab. Es ist allerdings nicht anzunehmen, dass gegen die Anpassungen das Referendum ergriffen wird.

Was ändert sich?

Der zentrale Punkt ist die Anpassung des Pflichtteilsrechts. Erblasser sollen mehr Flexibilität bei der Regelung ihres Nachlasses erhalten. Zum einen wird das Pflichtteilsrecht der eigenen Eltern gestrichen. Zum anderen wird die Pflichtteilsquote der Nachkommen gesenkt.

a. Pflichtteil der Eltern

Die Eltern haben nach wie vor ein gesetzliches Erbrecht, wenn der Erblasser keine Nachkommen hinterlässt. Sie erhalten ein Viertel, wenn sie den Nachlass mit dem Ehepartner /eingetragenen Partner des Erblassers zu teilen haben. Hat der Erblasser weder Nachkommen noch einen Ehepartner /eingetragenen Partner, erben die Eltern (oder, wenn diese vorverstorben sind die Geschwister des Erblassers, etc.) den gesamten Nachlass. Von diesem gesetzlichen Erbteil war bisher die Hälfte für die Eltern (nicht aber für die Geschwister) pflichtteilsgeschützt. Dieser Pflichtteilsschutz entfällt.

Wenn z.B. ein unverheirateter Erblasser ohne Nachkommen verstarb, erhielten der Vater und die Mutter von Gesetzes wegen je die Hälfte des Nachlasses. Je ein Viertel war pflichtteilsgeschützt. Der Erblasser konnte also mit einem Testament maximal über die Hälfte seines Nachlasses verfügen, ohne die Pflichtteile zu verletzen. Dieser Pflichtteil konnte nur über einen notariell beurkundeten Erbverzicht seitens der Eltern aufgehoben werden.

Neu kann der gleiche Erblasser über seinen gesamten Nachlass testamentarisch verfügen. Unternimmt er nichts, erbt allerdings der elterliche Stamm oder, wenn da keine Erben vorhanden sind, der grosselterliche Stamm (Grosseltern, Tanten und Onkel, Cousins und Cousinen, etc.).

b. Pflichtteil der Nachkommen

Bisher sind drei Viertel des gesetzlichen Erbteils für die Nachkommen pflichtteilsgeschützt. Hinterlässt etwa ein verwitweter Erblasser nur einen Nachkommen, erhält dieser von Gesetzes wegen den gesamten Nachlass. Drei Viertel davon waren pflichtteilsgeschützt. Der Erblasser konnte bisher über ein Viertel frei verfügen.

Neu wird der Pflichtteil auf die Hälfte reduziert. Im genannten Fall kann der Erblasser also künftig über die Hälfte frei verfügen.

War der Erblasser verheiratet und hatte er auch Nachkommen, betrug der Pflichtteil des Ehepartners einen Viertel (bzw. 2/8) und der Pflichtteil der Nachkommen 3/8. Der Erblasser konnte über 3/8 frei verfügen.

Mit der Revision reduziert sich der Pflichtteil der Nachkommen auf 2/8, während der Pflichtteil des Ehepartners (auch 2/8) gleichbleibt. Damit kann der Erblasser künftig über die Hälfte frei verfügen.

c. Weitere Änderungen

Neu entfällt unter gewissen Voraussetzungen das Pflichtteilsrecht des Ehepartners, wenn die Ehegatten sich scheiden lassen, bereits bei Einleitung des Scheidungsverfahrens. Verstirbt ein Ehegatte, bevor die Scheidung rechtskräftig ist, erbt der andere Ehegatte nach heutigem Recht und er ist auch pflichtteilsgeschützt.

Auch künftig entfällt das gesetzliche Erbrecht des Ehepartners erst mit der rechtskräftigen Scheidung. Das Pflichtteilsrecht kann dagegen bereits bei Einreichung der Scheidungsklage enden, wenn ein Ehepartner während des Scheidungsverfahrens verstirbt. Dazu ist aber eine entsprechende Verfügung während des Scheidungsverfahrens notwendig, was bei langwierigen und strittigen Verfahren durchaus sinnvoll sein kann.

Ansprüche aus der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) werden künftig neu neben Versicherungsansprüchen für die Bestimmung des Nachlasses und damit die Berechnung der Pflichtteile ebenfalls einbezogen. Das Gesetz enthält zudem noch einige sinnvolle Klärungen.

Der Bundesrat wird das Inkrafttreten des Gesetzes festlegen. Es ist anzunehmen, dass die neuen Bestimmungen auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten werden.

Fazit

Das revidierte Erbrecht eröffnet Erblassern mehr Flexibilität bei der Regelung ihres Nachlasses. Die Gesetzesnovelle kann auch zum Anlass genommen werden, den eigenen Nachlass zu regeln oder eine bestehende Regelung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Für Fragen zu diesem Themenbereich stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Basel, 5. Januar 2021

Christoph Beer
Advokat dipl. Steuerexperte